

## AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

### Alle Steuerzahler

- 2 Bundesrat stimmt dem Bürokratieentlastungsgesetz III zu
- 

### Hauseigentümer

- 2 Energetische Sanierungsmaßnahmen: Erhöhte Steuerermäßigung ab 2020 vorgesehen
- 

### Gewerbetreibende

- 2 Kann eine private PKW-Nutzung auch ohne die Führung eines Fahrtenbuchs ausgeschlossen werden?
- 

### Freiberufler

- 3 Kosten zur Vermittlung einer nebenberuflichen Professur als Betriebsausgaben?
- 

### Arbeitgeber

- 3 Barlohn oder Sachbezug: Neue Abgrenzungen ab 2020 vom Bundestag beschlossen
- 

### Arbeitnehmer

- 3 Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde nach Ertrag steuerlich anerkannt werden kann?
- 4 Erhöhung der Entfernungspauschale

### Umsatzsteuerzahler

- 4 Die Quick-Fixes - „Schnellreparaturen“ am derzeitigen Mehrwertsteuer-System
- 

- 6 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung von Dezember 2019 bis Februar 2020**

## BUNDESRAT STIMMT DEM BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ III ZU

Der Bundesrat hat am 8. November 2019 dem zuvor vom Bundestag beschlossenen Bürokratieentlastungsgesetz III zugestimmt. Folgende wesentliche Änderungen ergeben sich hierdurch:

- Gesundheitsförderungsmaßnahmen: Die Höhe der Steuerfreiheit wird von bislang 500 EUR auf 600 EUR ab 2020 angehoben.
- Kurzfristige Beschäftigte: Die Tageslohngrenze wird von bislang 72 EUR auf 120 EUR angehoben.
- Die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a Abs. 1 EStG (= kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter) und nach § 40a Abs. 3 EStG (= Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft) ist unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 EUR übersteigt. Die Grenze von 12 EUR wird auf 15 EUR ab 2020 angehoben.
- Nach § 40b Absatz 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 62 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Grenzbetrag von 62 EUR wird mit Wirkung ab 2020 auf 100 EUR angehoben.

In dem Gesetzgebungsverfahren war u. a. auch die Anhebung der Grenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 EUR auf 1.000 EUR vorgesehen.

Zumindest in diesem Gesetzgebungsverfahren hat sich eine Erhöhung nicht realisieren lassen. Es ist aber bereits jetzt klar, dass ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg gebracht werden wird. Der Forderung des Bundesrates will die Bundesregierung nachkommen, wie zu hören war.



## HAUSEIGENTÜMER

### ENERGETISCHE SANIERUNGSMASSNAHMEN: ERHÖHTE STEUERERMÄSSIGUNG AB 2020 VORGESEHEN

Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor dem Jahresende 2019 abgeschlossen werden.

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden.

Förderfähig sind unter anderem die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung beziehungsweise der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung einer Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen. Vorgesehen ist, dass 20 % der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 EUR je Objekt, über drei Jahre verteilt von der Steuerschuld abgezogen werden können.

Die neue Steuerermäßigung soll erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden sein, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wird und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen wurden.

## GEWERBETREIBENDE

### KANN EINE PRIVATE PKW-NUTZUNG AUCH OHNE DIE FÜHRUNG EINES FAHRTENBUCHS AUSGESCHLOSSEN WERDEN? IM KLARTEXT: IST EIN ANSCHEINBEWEIS GEGEN DIE PRIVATE PKW-NUTZUNG MÖGLICH?

Streitig war die Frage, ob der Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines betrieblichen KFZ dadurch erschüttert werden kann, dass für private Fahrten ein adäquates KFZ zur Verfügung steht, das auch der Ehegatte regelmäßig nutzen kann.

Das Finanzgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die regelmäßige Nutzungsmöglichkeit durch den Ehegatten des Steuerpflichtigen eine ausschließliche Nutzung durch den Betriebsinhaber ausgeschlossen ist. Ihm stehe das für private Fahrten gedachte Fahrzeug nicht uneingeschränkt zur Verfügung.

Im Ergebnis benötigt das Ehepaar somit 2 Fahrzeuge im Privatvermögen, um eine private Nutzung für das betriebliche Fahrzeug auszuschließen.

Und zur „Belohnung“ noch eine Höchststrafe für den Steuerpflichtigen: Im Streitfall war das Finanzamt 12 Jahre dem Sachvortrag des Steuerpflichtigen gefolgt und hatte keine private PKW-Nutzung angesetzt. Nach Auffassung des Gerichts darf das Finanzamt seine Rechtsauffassung in jedem Veranlagungszeitraum ändern, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz oder die Grundsätze von Treu und Glauben zu verstoßen.

---

## FREIBERUFLER

### **KOSTEN ZUR VERMITTLUNG EINER NEBENBERUFLICHEN PROFESSUR ALS BETRIEBSAUSGABEN?**

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat sich in seinem Urteil mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Kosten zur Vermittlung einer nebenberuflichen außerplanmäßigen Professur als Betriebsausgaben Berücksichtigung finden können. Bei einem sog. Titelkauf ist der Abzug der Kosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ausgeschlossen. Im Sachverhalt des Finanzgerichts Schleswig-Holstein war jedoch eine ganz andere Situation gegeben. Ein Arzt war zuvor jahrelang wissenschaftlich an deutschen Universitäten tätig und verfügte über einen Lehrauftrag.

Er hielt auch an der ausländischen Universität Vorlesungen, von der er den Professorentitel durch die Mitwirkung eines Vermittlers erhielt. Vor dem Finanzgericht konnte er deutlich machen, dass der Titel für seine Facharztpraxis von erheblicher Bedeutung gewesen ist und die private Mitveranlassung von untergeordneter Bedeutung war. Das Finanzgericht hat daher die Vermittlungskosten zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

---

## ARBEITGEBER

### **BARLOHN ODER SACHBEZUG: NEUE ABGRENZUNGEN AB 2020 VOM BUNDESTAG BESCHLOSSEN**

Der Bundestag hat am 7. November 2019 das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen des Bundestag-Finanzausschusses verabschiedet. Der Gesetzesbeschluss enthält auch eine Neuerung bei der Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug.

Danach gilt ab 2020 Folgendes: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kosten-erstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfüllen.“

Außerdem bleiben die nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Der Bundesrat muss diesem Gesetz noch zustimmen. Sofern diese Zustimmung erfolgt, müssen kurzfristig sämtliche Abrechnungspraktiken insbesondere bei Gutscheingestellungen (z. B. bei Anwendung der sog. 44 EUR-Freigrenze oder anlassbezogene Gutscheingestellungen) geprüft werden.

---

## ARBEITNEHMER

### **EINE ERFREULICHE KLARSTELLUNG DURCH DEN BUNDESFINANZHOF: WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN GEGEBEN SEIN, DAMIT EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER DEM GRUNDE NACH ERTRAG-STEUERLICH ANERKANNT WERDEN KANN?**

Die Finanzbehörden gehen bei der Anerkennung von häuslichen Arbeitszimmern regelmäßig sehr restriktiv vor und hängen den Korb für eine Anerkennung häufiger sehr hoch.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs setzt ein anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer jedoch lediglich voraus, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke verwendet wird.

Die Erforderlichkeit bzw. die Notwendigkeit ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs – abweichend von der Rechtsauffassung der Finanzbehörden - kein gesetzlich normiertes Erfordernis.

Da die Finanzbehörden und das Finanzgericht im konkreten Sachverhalt (die Einspruchsführerin ist Flugbegleiterin und hat hierfür ein Arbeitszimmer geltend gemacht) jedoch ausgegangen sind, dass diese Erfordernisse gegeben sein müssen, hat das Finanzgericht nun zu prüfen, in welchem Umfang die Einspruchsführerin das Arbeitszimmer tatsächlich beruflich nutzt.

## ERHÖHUNG DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor dem Jahresende 2019 abgeschlossen werden.

Zur Entlastung der Fernpendlerinnen und Fernpendler soll ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um fünf auf 35 Cent angehoben werden. Alternativ können Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrages liegen, ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 Prozent der erhöhten Pauschale beantragen.

Dadurch sollen diejenigen Bürgerinnen und Bürger entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskostenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt.

## UMSATZSTEUERZAHLER

### DIE QUICK-FIXES - „SCHNELLREPARATUREN“ AM DERZEITIGEN MEHRWERTSTEUER-SYSTEM

Durch das „Jahressteuergesetz 2019“ Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (BR-Drs. 356/19 vom 09.08.2019, [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de); Stellungnahme des Bundesrates vom 20.09.2019, BR-Drs. 356/19) werden ab 01.01.2020 einige Neuregelungen in Kraft treten, über die Sie allein aufgrund ihrer Praxisrelevanz informiert sein müssen.

Die Änderungen (sog. Quick-Fixes - „Schnellreparaturen“ am derzeitigen Mehrwertsteuer-System) resultieren aus der zwingenden Umsetzung des Unionsrechts, dessen Änderungen von den EU-Mitgliedsstaaten Ende 2018 verabschiedet wurden und EU-weit umgesetzt werden müssen. Sie betreffen

1. die USt-IdNr. und die Zusammenfassende Meldung im Kontext der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen,
2. die „EU-Gelangensbestätigung“,
3. grenzüberschreitende Reihengeschäfte sowie
4. Vereinfachungen für Konsignationslager.

#### 1. Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Aktuell stellt die Steuerbefreiung EU-grenzüberschreitender Lieferungen zwischen Unternehmern lediglich auf die Waren-

bewegung und die grundlegende Unternehmereigenschaft des Abnehmers ab.

Die ab dem 01.01.2020 geltende Fassung (vgl. § 4 Nr. 1 Buchst. b) i.V.m. § 6a UStG i.d.F. ab 01.01.2020) sieht folgende zusätzlichen Voraussetzungen vor:

- Registrierung des Abnehmers im MIAS-System (Unionsrechtliches Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) nach Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1798/2003 vom 7.10.2012 (Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unterhaltung eines elektronischen Verzeichnisses der Personen, denen die Mitgliedstaaten eine USt-IdNr. erteilt haben) und Mitteilung der USt-IdNr. an den Erwerber sowie
- fristgerechte Abgabe der zusammenfassenden Meldung durch den Lieferer.

Die neu eingefügte materielle Voraussetzung, dass der Lieferer die **gültige USt-IdNr.** des Erwerbers aufzeichnen muss, damit er die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann, verschärft im Ergebnis die buchmäßigen Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten.

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit kann damit in Zukunft nicht mehr auf die regelmäßige, qualifizierte Verifizierung der USt-IdNr. des Erwerbers verzichtet werden ([https://evatr.bff-online.de/eVatR/index\\_html](https://evatr.bff-online.de/eVatR/index_html)). Dieser sog. „qualifizierte Bestätigungsabfrage“ der USt-IdNr. des Erwerbers nach § 18e UStG kommt somit ab 2020 erhöhte Bedeutung zu. Bei diesen Abfragen zur Bestätigung von USt-IdNrn. besteht neben der „händischen“ und daher aufwändigen Abfrage einzelner USt-IdNrn. auch die Möglichkeit der Einbindung in das bestehende Buchhaltungssystem und damit der automatisierten Abfrage über eine sog. „XML-RPC-Schnittstelle“.

(<https://evatr.bff-online.de/eVatR/xmlrpc/>)

Die zweite Änderung dürfte weniger praktische Bedeutung besitzen. Hiernach wird die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur **Abgabe der Zusammenfassenden Meldung** („ZM“, § 18a UStG) nicht, nicht vollständig und richtig im Hinblick auf die jeweilige Lieferung nachgekommen ist. Berichtigt der Unternehmer eine ursprünglich unrichtig, unvollständig o.ä. abgegebene ZM, wirkt dies für Zwecke der Steuerbefreiung jedoch auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück. Entsprechendes gilt für die verspätete Abgabe einer richtigen und vollständigen Meldung. Die Voraussetzung kann somit auch noch später nachgeholt werden (Hinweis auf unveränderte Bußgeldrelevanz nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG, bis 5.000 EUR).

#### 2. „EU-Gelangensbestätigung“

Die ab 1.1.2020 geltenden Neuregelungen der MwStVO hinsichtlich der „EU-Gelangensbestätigung“ gelten ohnehin unmittelbar und machen daher grds. keine Änderung bzw. Anpassung der UStDV

erforderlich. Um den Unternehmern Rechtssicherheit hinsichtlich der Beweislage zu bieten, hat sich der deutsche Gesetzgeber jedoch dazu entschieden, die unionsrechtliche Regelung in der UStDV umzusetzen, um deutlich zu machen, dass die bisherige nationale „Gelangensbestätigung“ neben den Neuregelungen unverändert weitergelten kann:

UStDV - alt	UStDV – ab 01.01.2020
	§ 17a Gelangensvermutung - Übernahme Art. 45a MwStVO nahezu „1:1“
§ 17a Gelangensbestätigung	§ 17b Gelangensnachweis – neuer Abs. 1 S. 1: „Besteht keine Vermutung nach § 17a Abs. 1, hat der Unternehmer...“
§ 17b Bearbeitungsfälle	§ 17c Bearbeitungsfälle – nur neue Nummerierung
§ 17c Buchnachweis	§ 17d Buchnachweis – nur neue Nummerierung

Eine Konkurrenz zwischen der neuen Gelangensvermutung und dem neuen Gelangensnachweis (alte Gelangensbestätigung) ist nicht auszumachen, so dass keine Änderungen in der praktischen Handhabung erforderlich sein werden. Praktische Anwendungsfälle

der neuen „Gelangensvermutung“ werden sich kaum ergeben, da die bisherigen, weiter geltenden Regelungen einfacher (zahlenmäßig weniger Nachweise und keine Differenzierung in Liefer- und Abholfälle) sind und seit jeher in der Buchhaltung verwendet werden.

### 3. Grenzüberschreitende Reihengeschäfte

Das umsatzsteuerliche Reihengeschäft ist ein besonders geregelter Sonderfall von mehreren Lieferungen in einer Kette und bisher rein national in § 3 Abs. 5 S. 5 und 6 UStG geregelt. Bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften kam es daher bisher in der Regel zu Konkurrenzen verschiedener Rechtansichten der Mitgliedsstaaten (Doppelbesteuerungen, unnötige Registrierungen etc.).

Diese Konkurrenzen enden nunmehr ab 01.01.2020 aufgrund der EU-weiten, einheitlichen Neuregelung, die sich in § 3 Abs. 6a UStG wiederfinden wird. Vorteile der Neuregelung sind

- eine einheitliche, grenzüberschreitende Planung und sichere umsatzsteuerrechtliche Beurteilung sowie
- der sich kaum ergebende Anpassungsbedarf in der Praxis für deutsche Unternehmer, da die Neuregelung nahezu identisch ist mit der bisherigen nationalen Sichtweise.

Der wesentliche Unterschied in der Neuregelung kommt in den Fällen zum Tragen, in denen ein **mittlerer Unternehmer den Warentransport veranlasst**. Die Zuordnung der Warenbewegung – und damit der möglichen Steuerfreiheit einer der Lieferungen – wurde bisher „nach dem Gesamtbild der Verhältnisse“ vorgenommen, also vor allem anhand der individuell vereinbarten Lieferkonditionen (vgl. Abschn. 3.14 Abs. 10 S. 2 und 3 UStAE). In der Praxis führte diese umsatzsteuerliche Beurteilung zu Problemen, da die Lieferkonditionen vielfach vom Vertriebsbereich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus vereinbart werden, ohne dass hierbei umsatzsteuerliche Motive im Vordergrund stehen. Die Neuregelung in § 3 Abs. 6a Satz 5 UStG regelt nunmehr verbindlich, wie der Nachweis über die Zuordnung zu der Lieferung des mittleren Abnehmers (Zwischenhändlers) zu führen ist. Dieser Nachweis ist allein auf die Verwendung der USt-IdNr. des Abgangsmitgliedstaates durch den den Transport veranlassenden Zwischenhändler beschränkt und daher eindeutiger.



# FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG VON DEZEMBER 2019 BIS FEBRUAR 2020

## STEUERTERMINE IM DEZEMBER 2019

<b>10.12.2019</b>	Einkommensteuer-VZ IV.2019	
	Körperschaftsteuer-VZ IV.2019	
	Umsatzsteuer 10.2019	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 11.2019	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 11.2019	

## STEUERTERMINE IM JANUAR 2020

<b>10.01.2020</b>	Umsatzsteuer 11.2019	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 12.2019	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 12.2019	
	Lohnsteuer IV.2019	

## STEUERTERMINE IM FEBRUAR 2020

<b>10.02.2020</b>	Umsatzsteuer 12.2019	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 1.2020	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 1.2020	
<b>17.02.2020</b>	Gewerbesteuer I.2020	
	Grundsteuer I.2020	

## DIE FÄLLIGKEITEN DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE ERGEBEN SICH AUS DER NACHFOLGENDEN TABELLE:

Eingang Beitragsnachweis	Zahlungseingang
19.12.2019	23.12.2019
27.01.2020	29.01.2020
24.02.2020	26.02.2020

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Haftungsausschluss** | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.